

Freiverkehr-Meldepflicht nach §9 WpHG Umsetzung des FMVStärkG

FACHINFORMATION
F26a – 25.09.2009

VF1 (WM Variables Format)

FOF (WM Financial Object Feed)

ONLINE (Info-Line)

Hinweis: Diese Fachinformation (F26a) ersetzt F26

I. Ausgangslage

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht (FMVStärkG) vom 03.07.2009 sieht in Artikel 6 eine Änderung von §9 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) vor. Durch diese Änderung entsteht ab dem 01.11.2009 eine Meldepflicht für Geschäfte in Papieren, die in Freiverkehren zugelassen sind und bisher nicht der Meldepflicht unterlagen.

Die Meldepflicht an die BaFin besteht über Meldepflichtige mit Sitzland Deutschland hinaus ebenfalls für Meldepflichtige, die ihren Sitz in einem ausländischen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben und an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind. Abweichend vom bisherigen Prinzip der MiFID, dass eine Meldung an die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde des Sitzlandes vorsah, besteht für die ausländischen Betroffenen eine Meldepflicht an die BaFin für Geschäfte in Papieren, die ausschließlich in deutschen Freiverkehren zum Handel zugelassen sind.

Es ergeben sich hierdurch folgende Möglichkeiten einer Meldepflicht:

I.A Sitzland des Meldepflichtigen ist Deutschland

- **I.A.1** Geschäfte an organisierten Märkten mit Sitzland der Börse Deutschland: Meldung dieser Geschäfte an BaFin
- **I.A.2** Geschäfte an organisierten Märkten mit Sitzland des Marktes EU-/EWR-Ausland: Meldung dieser Geschäfte an die BaFin
- **I.A.3** Geschäfte in deutschen Freiverkehren: Meldung dieser Geschäfte an BaFin
- **I.A.4** Geschäfte an ausländischen Multilateral Trading Facilities (MTF): Ist das gehandelte Instrument an mindestens einem organisiertem Markt innerhalb der EU oder des EWR zum Handel zugelassen, so sind Geschäfte in diesem Instrument an die BaFin zu melden. Ist das gehandelte Instrument an keinem organisierten Markt innerhalb der EU oder des EWR zum Handel zugelassen, so hat die Meldung entsprechend der nationalen Gesetzgebung des Sitzlandes des Marktes zu erfolgen.

I.B Sitzland des Meldepflichtigen ist EU-/EWR-Ausland, und der Meldepflichtige besitzt eine Zulassung zum Handel an einer deutschen Börse

- **I.B.1** Geschäfte an organisierten Märkten mit Sitzland der Börse Deutschland: Meldung dieser Geschäfte an die die Aufsichtsbehörde des Sitzlandes des Meldepflichtigen
- **I.B.2** Geschäfte an organisierten Märkten mit Sitzland des Marktes EU-/EWR-Ausland: Meldung dieser Geschäfte an die Aufsichtsbehörde des Sitzlandes des Meldepflichtigen
- **I.B.3** Geschäfte in deutschen Freiverkehren: Meldung dieser Geschäfte an die BaFin, sofern das gehandelte Instrument keine Zulassung an mindestens einem organisierten Markt besitzt. Ist das Instrument an mindestens einem organisierten Markt zum Handel zugelassen, so hat die Meldung an die jeweilige Aufsichtsbehörde des Sitzlandes des Meldepflichtigen zu erfolgen.
- **I.B.4** Geschäfte an ausländischen Multilateral Trading Facilities (MTF): Meldung dieser Geschäfte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Sitzlandes des MTF

I.C Sitzland des Meldepflichtigen ist EU-/EWR-Ausland, und der Meldepflichtige besitzt keine Zulassung zum Handel an einer deutschen Börse

- **I.C.1** Geschäfte an organisierten Märkten mit Sitzland des Marktes EU-/EWR-Ausland: Meldung dieser Geschäfte an die Aufsichtsbehörde des Sitzlandes des Meldepflichtigen
- **I.C.2** Geschäfte an ausländischen Multilateral Trading Facilities (MTF): Meldung dieser Geschäfte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Sitzlandes des Meldepflichtigen

I.D Sitzland des Meldepflichtigen weder Deutschland noch EU-/EWR-Ausland und der Meldepflichtige besitzt eine Zulassung zum Handel an einer deutschen Börse

Meldepflicht entspricht I.A (Sitzland des Meldepflichtigen ist Deutschland) für Geschäfte an Märkten, an denen der Meldepflichtige die Zulassung besitzt

II. Umsetzung im Format VF1

Im Format VF1 erfolgt die Darstellung wie folgt:

II.A Meldewesen für Meldepflichtige mit Sitzland Deutschland

Alle für Meldepflichtige mit Sitzland Deutschland meldepflichtigen Finanzinstrumente erhalten in dem Feld *GD663A §9-WpHG-Meldewesen* das Kennzeichen *Ja*. Es kommen somit keine neuen Felder oder Schlüssel zum Einsatz, die Änderungen im Meldewesen werden über die bestehende Informationsstruktur abgedeckt.

Aufgrund der Menge der Freiverkehrswerte, die eine Änderung in Feld GD663A erfahren, liefert WM Datenservice zur Umstellung ein Sonderband am Freitag, dem 30.10.2009. Nach Verarbeitung dieses Sonderbandes kann das Meldewesen automatisiert und fristgerecht ab dem 02.11.2009 durchgeführt werden.

II. B Meldewesen für Meldepflichtige mit Sitzland EU-/EWR-Ausland

WM Datenservice kennzeichnet solche Papiere, die nicht an einem organisierten Markt und in mindestens einem deutschen Freiverkehr zum Handel zugelassen sind, in dem Feld *GD663D §9-WpHG-Meldepflicht für deutsche Freiverkehre* mit dem Kennzeichen *Ja*. Alle übrigen Papiere erhalten das Kennzeichen *Nein*.

WM Datenservice führt das Feld GD663D mit dem 60. Änderungsdienst am 19.10.2009 ein. Die Befüllung des Feldes erfolgt mit einem Sonderband am 30.10.2009. Nach Verarbeitung dieses Sonderbandes stehen ab dem 02.11.2009 alle für das automatisierte Meldewesen relevanten Informationen zur Verfügung.

III. Umsetzung im Format FOF

III.A Meldewesen für Meldepflichtige mit Sitzland Deutschland

Bei allen für Meldepflichtige mit Sitzland Deutschland meldepflichtigen Finanzinstrumenten wird eine Instanz von *ReportingGroupKey* mit *schemeSymbol* "MiFID_Transaction" und *idSymbol* = "J" geliefert. Das *schemeSymbol* wird aus technischen Gründen beibehalten, es werden lediglich Name und Beschreibung des *ReportingSchemes* mit *schemeSymbol* "MiFID_Transaction" angepasst, um den geänderten Sachverhalt darzustellen.

III. B Meldewesen für Meldepflichtige mit Sitzland EU-/EWR-Ausland

Im Rahmen des 60. Änderungsdienstes wird das *ReportingScheme* mit *schemeSymbol* „Meldepfl_WpHG_EWR_EU“ eingeführt. WM Datenservice liefert für Papiere, die an keinem organisierten Markt und an mindestens einem deutschen Freiverkehr zum Handel zugelassen sind, eine Instanz von *ReportingGroupKey* mit *schemeSymbol* „Meldepfl_WpHG_EWR_EU“ und *idSymbol* = „J“. Alle übrigen Papiere erhalten das *idSymbol* „N“.

III. C Datenlieferung

Aufgrund der großen Datenmengen erfolgt die Lieferung der (neuen und geänderten) *ReportingGroupKey*-Instanzen (*schemeSymbols* "MiFID_Transaction" und "Meldepfl_WpHG_EWR_EU“) über eine Sonderdatei im CSV-Format am Freitag, dem 30.10.2009. Nach kundenseitiger Verarbeitung dieser Sonderdatei stehen ab dem 02.11.2009 alle für das automatisierte Meldewesen relevanten Informationen zur Verfügung.

IV. Umsetzung in WM Daten-Online

In WM Daten-Online erfolgt die Darstellung ab dem 30.10.2009 in dem Produkt Static-Data.

Bestellschein Sonderdatei für §9 Meldewesen- GD663D

Bitte an Fax-Nr.: 069 / 2732 – 7590 senden

Dieser Bestellschein ist nur für Kunden bestimmt, die Test- und Sonderdateien **nicht per Abonnement** beziehen.

Hiermit bestellen wir:

Datei VF1	<input type="checkbox"/> Sonderdatei GAT
Datei FOF	<input type="checkbox"/> Individuelle Sonderdatei (XML)
Datenträger	<input type="checkbox"/> FTP
Zeichensatz	<input type="checkbox"/> EBCDIC* <input type="checkbox"/> ASCII <input type="checkbox"/> ANSI
Handling- preise	Sonderdatei € 600,-
Alle Preise gelten zzgl. ges. MwSt. und nur für Bezieher der Update-Lieferungen der einzelnen Produkte.	

*Die Dateien sind mit Zeichensatz EBCDIC über FTP nur mit FLAM-Komprimierung erhältlich.

Bei Bestellung mehrerer Dateien bitte nur ein Bestellblatt verwenden

Bestelladresse:

Firma:

Herrn/Frau:

Straße:

Ort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Lieferadresse:

Firma:

Herrn/Frau:

Straße:

Ort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Datum/Unterschrift